

Ambulantes Wohnen

für erwachsene Menschen mit Behinderungen
in Oberbayern



www.bezirk-oberbayern.de

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Heimat | Umwelt



**Themenheft Wohnen I –
Ambulantes Wohnen
für erwachsene Menschen mit
Behinderungen in Oberbayern**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Wissenswertes in Kürze	5
2.1 (Ordnungs-) Rechtliche Grundlagen und Vorgaben	6
2.2 Vertragsrechtliche Grundlagen	8
3. Aktuelle Versorgungslage	9
3.1 Vertiefte Darstellung der Daten für Oberbayern	9
3.2 Herausforderungen auf dem Weg zu einer höheren Ambulantisierungsquote	14
3.2.1 Mangel an Wohnraum für Menschen mit Behinderungen	14
3.2.2 Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege	16
4. Blick in die Praxis	18
4.1 Ambulante Wohnangebote in Oberbayern	18
4.2 Inklusive Wohnprojekte als Best-Practice-Beispiele	21
4.2.1 Inklusive Haus- und Hofgemeinschaft	22
4.2.2 Ariadne e.V.	23
4.2.3 Weitere Beispiele für innovative Wohnprojekte	24
5. Aktivitäten des Bezirks Oberbayern	25
6. Fazit	27
7. Literaturverzeichnis	28
8. Abbildungsverzeichnis	29
9. Tabellenverzeichnis	30
10. Abkürzungsverzeichnis	30
11. Weiterführende Links zum Thema Wohnen und zu den Aktivitäten des Bezirks Oberbayern	31

1. Einleitung

Das vorliegende Themenheft widmet sich dem aktuellen Stand des Ambulanten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderungen aus der Perspektive des Bezirks Oberbayern bzw. derjenigen Menschen, die entsprechende Leistungen erhalten können.

Unter ambulantem Wohnen werden dabei Wohnformen verstanden, in denen Menschen mit Behinderungen überwiegend selbstständig mit regelmäßiger oder auf Abruf erbrachter Assistenz im eigenen Wohnraum leben. Allein, mit einem Partner, einer Partnerin, oder in einer Wohngemeinschaft. Den Anbieter der individuell notwendigen Unterstützung wählen die Menschen mit Behinderungen selbst.

Als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen greift der Bezirk Oberbayern hier eine Thematik auf, die seit jeher von einer ganzen Reihe von gesetzlichen als auch gesellschaftlichen Veränderungen betroffen ist und die Verwaltung zunehmend beschäftigt.

Obwohl Wohnen ein Grundbedürfnis aller Menschen gleichermaßen ist, gibt es immer noch viel zu wenige bezahlbare Wohnungen - besonders für Menschen mit Behinderungen. Nach der bayerischen Verfassung hat jeder Bewohnende Bayerns einen Anspruch auf eine angemessene Wohnung. Die formale Zuständigkeit für den Wohnungsbau liegt dabei als eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge bei den Kommunen. Doch auch in kommunalen Planungsprozessen finden Menschen mit Behinderungen und deren Belange insbesondere in Bezug auf bezahlbaren Wohnraum oft noch nicht ausreichend Berücksichtigung. Auch in der breiteren öffentlichen Debatte sowie in politischen Diskussionen ist das Thema wenig präsent.

Bereits im Themenheft „Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe“ (2024) verwies der Bezirk Oberbayern eingehend darauf, dass soziale Einrichtungen und Dienste vor existenziellen Herausforderungen stehen, die Teilhabe von Menschen mit Behinderun-

gen damit gefährdet ist und die personellen Belastungen zunehmen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Der Bezirk Oberbayern bietet mit dem vorliegenden Heft einen aktuellen Problemaufriss und Informationsüberblick zum Thema ambulantes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, bringt sich in die aktuelle Diskussion ein und stellt eigene Aktivitäten, Netzwerkarbeit, Konzepte sowie Angebote aus der Praxis vor. Neben der rechtlichen Verortung liefert das Heft darüber hinaus den aktuellen Stand der Versorgungslage in Oberbayern, zeigt die wesentlichen Merkmale als auch Unterschiede zwischen ambulanten und besonderen Wohnformen auf und liefert statistische Entwicklungen, von wem diese Angebote angenommen werden. Es handelt sich um eine Bestandsanalyse vor den notwendigen Änderungen, die sich durch den Bayerischen Rahmenvertrag gem. § 131 Sozialgesetzbuch neuntes Buch (SGB IX) ergeben.

Die Themenhefte sind Teil der Neugestaltung der Sozialberichterstattung des Bezirks Oberbayern und informieren vertieft über spezifische (thematische) Schwerpunkte.



2. Wissenswertes in Kürze

Noch bis in die 1950er Jahre galt es als normal, dass Menschen mit Behinderungen in großen Anstalten außerhalb von Städten und Gemeinden lebten. Seitdem wurden, u. a. durch das Normalisierungsprinzip, der Gründung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für das behinderte Kind und durch erste Versuche einer De-Institutionalisierung, Bemühungen unternommen, die Lebensverhältnisse anzugleichen. Seit den 1980er Jahren gab es weitere Tendenzen zu einer Veränderung in der Behindertenhilfe¹. 2001 wurde mit § 1 SGB IX der Auftrag zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erstmalig im deutschen Sozialhilferecht verankert.

2009, mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention, kurz UN-BRK, verpflichtete sich Deutschland erstmalig auf menschenrechtlicher Ebene dazu, „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft für alle“ (Art. 3/c UN-BRK) zu gewährleisten. Zum Thema Wohnen heißt es in Art. 19 a) UN-BRK, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben“.

Um diese Vorgaben umzusetzen und die Teilhabe zu verbessern, trat 2016 das Bundesteilhabegesetz (BTHG) stufenweise in Kraft. Mit der dritten Reformstufe des BTHG wurde am 01.01.2020 das Eingliederungshilferecht aus dem Sozialhilferecht herausgelöst und als eigenständiges Leistungsrecht im Teil 2 des SGB IX neu gefasst. Das zentrale Element des BTHG ist ein Paradigmenwechsel von der Institutionen- hin zu einer Personenzentrierung.

Im Rahmen der Personenzentrierung spielt das Wunsch- und Wahlrecht eine zentrale Rolle.

Das Wunsch- und Wahlrecht ist im SGB IX fest verankert und ein wichtiges Instrument zur Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Gleichzeitig ist der Leistungsträger verpflichtet, die Kosten auf Angemessenheit und Zumutbarkeit zu überprüfen. Folglich kann ein Spannungsfeld entstehen, wenn individuelle Wünsche unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Entscheidend ist dann, z. B. im Rahmen des Fallmanagements, einen Ausgleich zwischen den Wünschen und Bedürfnissen der Betroffenen und der notwendigen Bedarfsdeckung zu finden, um eine ressourcenorientierte Unterstützung gewährleisten zu können.

Es verpflichtet die Träger der Eingliederungshilfe, im Rahmen der Bedarfsermittlung sowie der Gesamtplanung die Wünsche und Präferenzen der Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung und Ausführung von Leistungen zu berücksichtigen – „soweit sie angemessen sind“ (§ 104 SGB IX). Konkret bedeutet dies, dass die Menschen selbst entscheiden können, welche Art der Unterstützung sie in Anspruch nehmen wollen und von welchem Anbieter. Bei komplexen Bedarfen kann unter Umständen das Fallmanagement in Anspruch genommen werden, eine alternative Methode zur klassischen Sachbearbeitung und freiwillige Leistung des Leistungsträgers. Es stärkt die Selbstbestimmung und das Wunsch- und Wahlrecht. Die Anwendung dieser Methode erfordert die aktive Mitarbeit der Beteiligten, regelmäßige Gespräche und Kontakte. Damit gelingt es, die Lebenssituation gemeinsam zu betrachten und den individuellen Bedarf zu ermitteln. Wohnortnahe Hilfeangebote werden dabei besonders berücksichtigt.

¹ VGL. Greving, H. (2016.): Institutionen und Organisationen der Behindertenhilfe. In: Hedderich, I.; Biewer, G.; Hollenweger, J.; Markowetz, R. (Hrsg.): Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, S. 37–43.

Zudem wird die kategoriale Unterscheidung zwischen ambulant und stationär abgeschafft (siehe Punkt 2.1). Damit einhergehend haben sich in den letzten Jahren vielfältige neue ambulante Wohnangebote ausdifferenziert. Diese reichen vom klassischen ambulant unterstützten Wohnen zuhause über ambulante Wohngemeinschaften in kleinen Gruppen bis hin zu inklusiven Wohngemeinschaften, in denen Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenwohnen und -leben.

2.1 (Ordnungs-) Rechtliche Grundlagen und Vorgaben

Einhergehend mit der Novellierung des Rechts der Eingliederungshilfe durch das BTHG werden die Assistenzleistungen als wesentliche Unterstützung im Wohnkontext durch § 113 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX in einer eigenständigen Vorschrift geregelt. Ziel dessen ist die Unterstützung bei einer möglichst selbstbestimmten sowie eigenverantwortlichen Lebensführung. Durch diese Neuausrichtung soll die „Abgrenzung zu förderzentrierten Ansätzen der Betreuung, die ein Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten bergen“ (Amtliche Begründung zu § 76 Abs. 2, BT-Drs. 18/9522, S. 261) forciert werden und damit einhergehend „ein verändertes Verständnis von professioneller Hilfe zum Ausdruck“ (ebd.) gebracht werden. Um dieser Haltung gerecht zu werden, wurde die Kategorisierung in ambulante und stationäre Wohnsettings aufgehoben.

Die Ausgliederung der Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe führte dazu, dass die bisherige Finanzierung der Leistungen ebenfalls neu geregelt werden musste. Mit Inkrafttreten des BTHG erfolgte auch im Bereich der besonderen Wohnformen eine Trennung zwischen existenzsichernden Leistungen (Kosten der Unterkunft, SGB XII) und Fachleistungen (Assistenzleistungen, SGB IX). Daher erfolgt formal auch hier keine Unterscheidung mehr zwischen stationären und ambulanten Leistungen (anders als im Ordnungs- oder Baurecht).

In Bayern sind die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und pflegebedürftige Personen zuständig. Für diese Personen sind die bayerischen Bezirke größtenteils auch für die Grundsicherung als Annexleistung zuständig.

Wohn- und Unterstützungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen finanzieren sich seit dem 1.1.2020 aus mindestens zwei Leistungsgesetzen:

Leistungen	Zuständigkeit
Leistungen zur Teilhabe (= Fachleistungen)	Eingliederungshilfeträger SGB IX
Leistungen zum Lebensunterhalt und Wohnen (= existenzsichernde Leistungen)	Sozialhilfeträger SGB XII

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sind bis zur Angemessenheitsgrenze in der Grundsicherung für einen Einpersonenhaushalt (festgelegt durch den örtlichen Träger) als angemessen anzusehen.

Seit 2014 haben alle Bundesländer entsprechende Gesetze über Einrichtungen und Wohnformen erlassen, aus denen die Ordnungsbehörden – früher Heimaufsichtsbehörden – hervorgehen. In Bayern wird das Ordnungsrecht durch das „Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG)“ und seiner Ausführungsverordnung (AV) geregelt, welche im Jahr 2008 in Kraft getreten und im Dezember 2024 aktualisiert worden ist. Die letzte Überarbeitung des PflWoqG in Bayern wurde am 24. Juli 2023 verabschiedet, die zugehörige Ausführungsverordnung im Dezember 2024 aktualisiert.

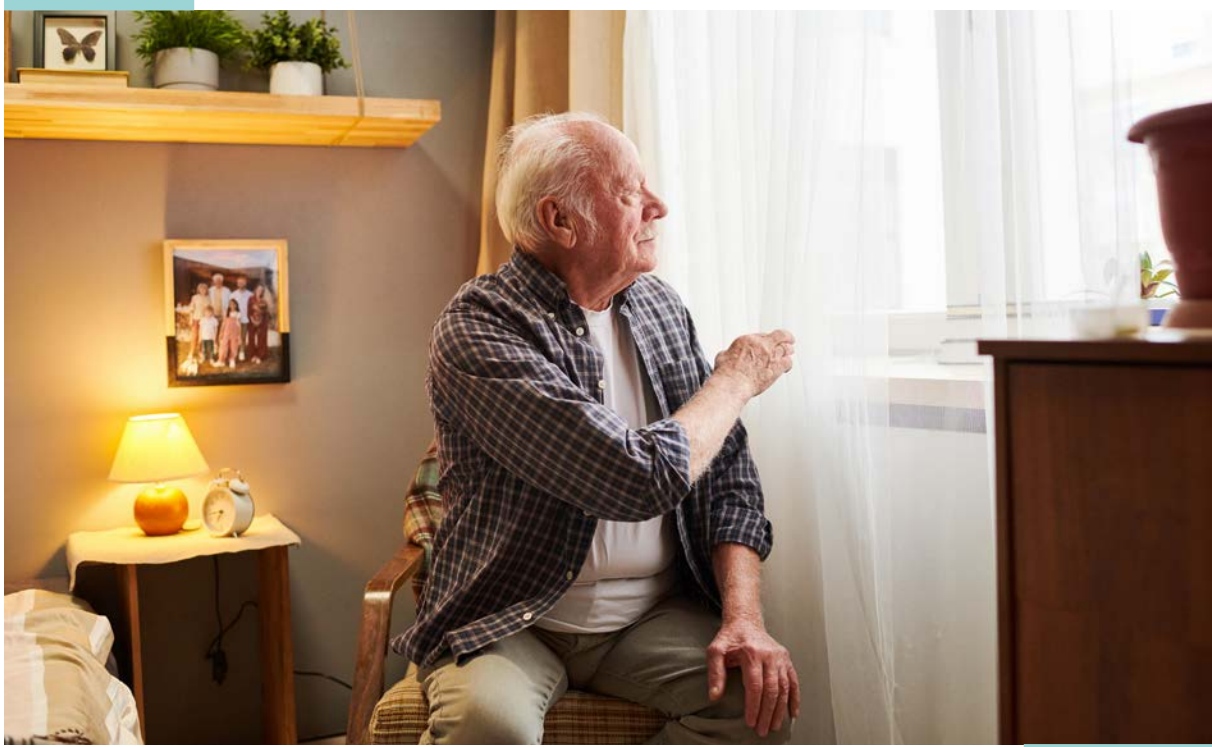
Die Vorschriften finden Anwendung auf besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe (im Sinne des Art. 2 Abs. 2 PflWoqG), die in der Regel mindestens sechs betreu-

ungsbedürftige Personen aufnehmen sowie auf betreute Wohngruppen (im Sinne des Art. 2 Abs. 5 Satz 4 PflWoqG), die in der Regel mindestens sechs bis maximal zwölf betreuungsbedürftige Personen aufnehmen. Die Regelungen für betreute Wohngruppen beziehen sich dabei auf Angebote für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung, nicht aber für Menschen mit seelischer Behinderung.

Mit der letzten Gesetzesnovellierung wurde insbesondere auf die veränderten Rahmenbedingungen infolge des BTHG reagiert – mit dem Ergebnis eines erweiterten Gestaltungsspielraums für Einrichtungen und Wohnformen hinsichtlich der personellen und baulichen Mindestanforderungen und einer stärkeren Differenzierung zwischen den jeweiligen Einrichtungs- sowie Wohnformen der EGH und der Pflege. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die im zweiten Teil des Gesetzes verorteten „Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe“.

Für die betreuten Wohngruppen und damit für die themenheftrelevanten Fragestellungen findet dieser zweite Teil keine Anwendung, wenn bestimmte Merkmale (z. B. Trennung von Miet- und Betreuungsvertrag, weniger als zwölf Bewohnende, keine permanente persönliche Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht notwendig) erfüllt sind. Diese sind im dritten Teil geregelt. Hier finden sich Vorgaben bezüglich Beratung, Qualitätsanforderungen sowie externe Qualitätssicherung in betreuten Wohngruppen.

Darüber hinaus müssen weitere, z. B. bauordnungsrechtliche Vorgaben beachtet werden. So gelten nach der bayerischen Bauordnung Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zweck der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderbau und müssen besondere durch die Kommunen erlassene Auflagen erfüllen (z. B. in Hinsicht auf den Brandschutz).



2.2 Vertragsrechtliche Grundlagen

Durch das BTHG wurden die Länder zudem gem. § 131 SGB IX dazu verpflichtet, neue gemeinsame und einheitliche Rahmenverträge zu schließen. Diese sollen den Rahmen zu den schriftlichen Vereinbarungen, die der Leistungsträger der Eingliederungshilfe nach § 125 SGB IX mit den Leistungserbringern zu schließen hat, bilden. Der bayerische Rahmenvertrag gem. § 131 SGB IX ist am 1.7.2023 in Kraft getreten.

Die bayerischen Bezirke dürfen gem. § 123 SGB IX Leistungen nur unter der Voraussetzung einer bestehenden schriftlichen Vereinbarung (§ 125 Abs. 1, 2 SGB IX) mit dem Leistungserbringer oder mit dem Verband, dem dieser angehört, bewilligen.

Die Grundlage dafür bilden in Bayern Rahmenleistungsvereinbarungen für die einzelnen Produkttypen. Diese werden auf Basis des bayerischen Rahmenvertrages (§ 131 SGB IX) in einem partizipativen Prozess zusammen mit Vertretenden der bayerischen Bezirke, den Leistungserbringerverbänden und der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Für den Abschluss von neuen Leistungs- sowie Vergütungsvereinbarungen für die besonderen Wohnformen und die ambulanten Wohnangebote wird aktuell die Rahmenleistungsvereinbarung „Aufsuchende Assistenz“ in der Arbeitsgemeinschaft (AG) Soziale Teilhabe erarbeitet.

Den durch das BTHG notwendigen Paradigmenwechsel in der aktuellen sozialpolitischen Situation umzusetzen, stellt alle Akteure vor große Herausforderungen. Langwierige Abstimmungsprozesse resultieren aus dem komplexen Gesetz, das eine Vielzahl an Leistungen für Menschen mit Behinderungen abdeckt. Die Rahmenleistungsvereinbarung muss eine breite Palette von individuellen Bedarfslagen und Anforderungen berücksichtigen, was die Entwicklung und Umsetzung erschwert. Trotz des gemeinsamen Leitziels, Leistungen individueller und personenzentrierter zu gestalten, bestehen zwischen den Akteuren oftmals unterschiedliche Sichtweisen und Interes-



sen, die Kompromissbereitschaft erfordern. Hinzu kommen regionale Unterschiede und gewachsene Strukturen, die eine Vereinheitlichung und Umsetzung von Standards, insbesondere vor dem Hintergrund der abnehmenden personellen Ressourcen, erschweren.

Die AG Soziale Teilhabe plant die Rahmenleistungsvereinbarung „Aufsuchende Assistenz“ zeitnah fertigzustellen, um auf dieser Basis eine Umsetzung in den bayerischen Bezirken zu ermöglichen.

Die leistungsrechtlichen Grundlagen für Eingliederungshilfe in ambulanten und besonderen Wohnformen in Oberbayern ergeben sich daher derzeit noch aus dem Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII und den bis zum Abschluss der neuen Vereinbarung gültigen Übergangsvereinbarungen.

3. Aktuelle Versorgungslage

Nach einem Überblick über die rechtlichen Grundlagen beleuchtet dieses Kapitel nun detailliert die aktuellen Versorgungslagen sowie deren Veränderungen. Ein Fokus liegt auf der Analyse der Verteilung der Wohnformen, der demografischen Entwicklung und der spezifischen Anforderungen an Wohnraum für Menschen mit Behinderungen. Ergänzt wird dies durch die Betrachtung überregionaler Unterschiede und die Einflüsse des angespannten Wohnungsmarktes.

3.1 Vertiefte Darstellung der Daten für Oberbayern

Unterschieden werden allgemeine Bevölkerungsdaten und intern erhobene Daten des Bezirks Oberbayern, gegliedert nach in Anspruch genommenen Leistungen, Einrichtungsarten und verhandelten Platzzahlen. Die Bevölkerungsdaten entstammen dem Bayerischen Landesamt für Statistik sowie den Statistischen Ämtern von München und Ingolstadt. Daten über die erbrachten Leistungen bzw. die Leistungsnehmenden des Bezirks Oberbayern werden entweder in einem Verlaufszeitraum oder zu einem festgelegten Stichtag, gegliedert nach verschiedenen Indikatoren, dargestellt. Die internen Daten wurden aus SoziosOpenÜ (Software der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern) zum jeweiligen Abfragezeitpunkt für das vorangegangene Jahr erhoben.

Zu den Platzzahlen wurden Daten aus den Entgeltverhandlungen des Bezirks genutzt. Bei der Darstellung der Leistungsarten ist zu beachten, dass die Summe der einzelnen in Anspruch genommenen Leistungen nicht zwangsläufig der Gesamtzahl an Leistungsnehmenden entspricht, da Menschen mit Behinderungen gleichzeitig mehrere Leistungen in Anspruch nehmen können.

Im Folgenden wird der Fokus zunächst auf die Menschen gerichtet, die Leistungen vom Bezirk Oberbayern erhalten. Dabei wird insbesondere deren Verhältnis zur Gesamtbevölkerung beleuchtet, um einen umfassenden Überblick über die Versorgungsstruktur zu gewinnen. Anschließend werden die verhandelten Plätze in den ambulanten und besonderen Wohnformen angegeben, um die Entwicklung und Verteilung der Kapazitäten darzustellen. Abschließend wird das Verhältnis der Wohnformen mit den anderen bayerischen Bezirken verglichen, um regionale Unterschiede und Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten.

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht eine bemerkenswerte Entwicklung im Bereich der ambulanten Wohnformen. Zwischen 2016 und 2023 ist ein Anstieg der Versorgungsquote um 6 Prozent zugunsten dieser Wohnform zu verzeichnen. Insgesamt erhöhte sich die Anzahl der in ambulanten Wohnformen lebenden Menschen um 4.141, von 16.310 Personen im Jahr 2016 auf 20.451 Personen im Jahr 2023 (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Verteilung an Leistungsberechtigten Personen (LP) nach Wohnformen in Oberbayern zum Stichtag 31.12.

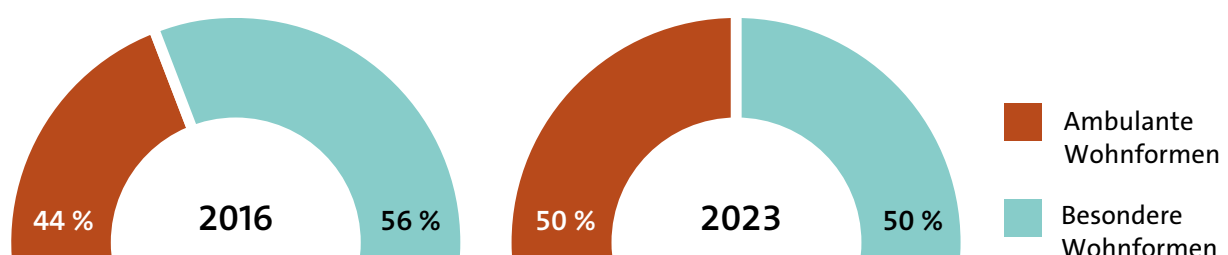


Abbildung 2: Verteilung LP nach Behinderungsform und Wohnform in Oberbayern zum Stichtag 31.12.2023

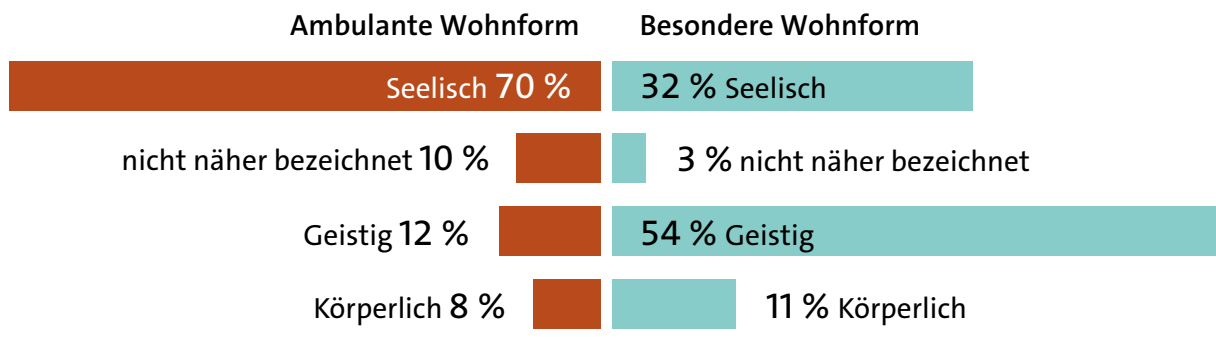


Abbildung 2 zeigt, dass sich die Leistungsberechtigten Personen (LP) nach Behinderungsform sehr unterschiedlich auf beide Wohnformen verteilen. Der größte Anteil an LP, die ambulant wohnen, sind Menschen mit einer seelischen Behinderung (70 Prozent). In besonderen Wohnformen sind Menschen mit einer geistigen Behinderung am stärksten vertreten (54 Prozent). Menschen mit einer körperlichen Behinderung nehmen Angebote eher ausgeglichen mit acht Prozent im ambulanten und elf Prozent in besonderen Wohnformen wahr.

Bei der Verteilung der Altersgruppen gibt es eine Mehrheit der älteren LP (55 Jahre und älter) in besonderen und der jüngeren LP (25 bis unter 55 Jahre) in ambulanten Wohnformen (siehe Abbildung 3). In Kapitel 3.2.2 wird das Thema ambulantes Wohnen als EGH-Leistung und Alter/Pflege vertieft.

Interessant ist, wie sich diese Entwicklung der Leistungsberechtigten Personen im Verhältnis zur Bevölkerung in Oberbayern gestaltet. In Oberbayern beziehen zum Stichtag 31.12.2023 rund 5 von 1.000 Menschen Hilfen in ambulanten Wohnformen (5,23 Promille) und ebenso viele in besonderen Wohnformen (5,12 Promille). Ältere Leistungsberechtigte (55 Jahre und älter) sind dabei stärker in besonderen Wohnformen vertreten, während jüngere Personen (25 bis unter 55 Jahre) häufiger in ambulanten Wohnformen leben (siehe Abbildung 4). Nachdem in Bezug auf die LP die Anzahl, die Behinderungsform, die Altersstruktur als auch das Verhältnis zur Bevölkerung in Oberbayern näher beleuchtet wurde, soll nun noch dargestellt werden, wo LP aus Oberbayern ihre Leistungen im Wohnen empfangen.

Abbildung 3: Anzahl an LP nach Wohnform und Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2023

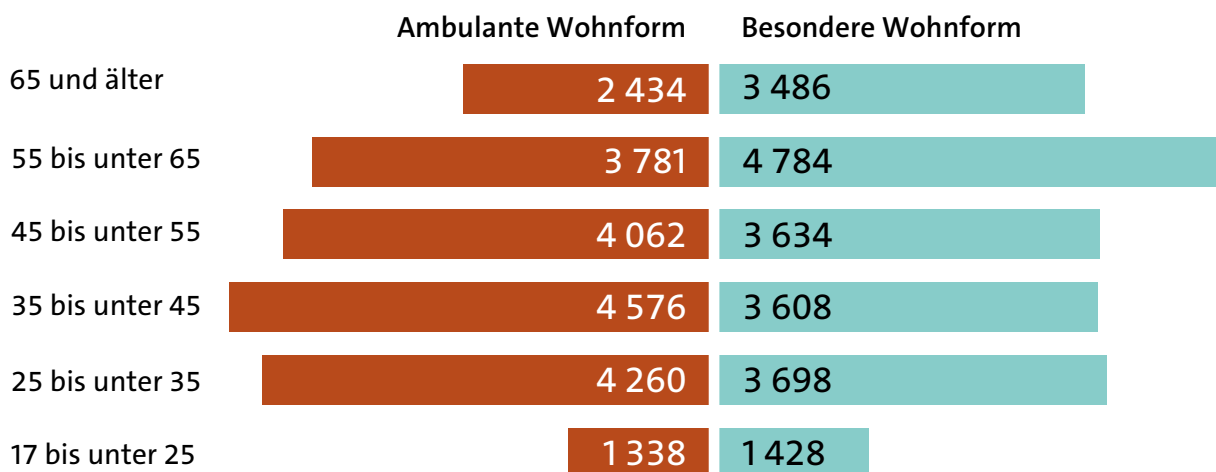


Abbildung 5 zeigt die Anzahl an LP, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (gA)² in Oberbayern haben und eine Leistung in Oberbayern in Anspruch nehmen. Hier gab es eine Steigerung von 5.056 Personen in ambulanten Wohnformen im Jahr 2013 auf 9.110 Personen im Jahr 2023, eine Zunahme von 4.054 LP. Bei den besonderen Wohnformen gab es eine leichte Zunahme von 403

LP. Während es 2013 noch einen deutlich größeren Anteil an LP gab (7.024 LP), die in einer besonderen Wohnform gelebt haben, überwiegen 2023 die Leistungen im Bereich der ambulanten Wohnformen bei LP (9.110 LP).

Im Jahr 2013 gab es 1.530 leistungsberechtigte Personen (LP), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Oberbayern hatten, jedoch

Abbildung 4: Ambulante Wohnform/Besondere Wohnform im Verhältnis zur Bevölkerung nach Altersgruppe zum Stichtag 31.12.2023

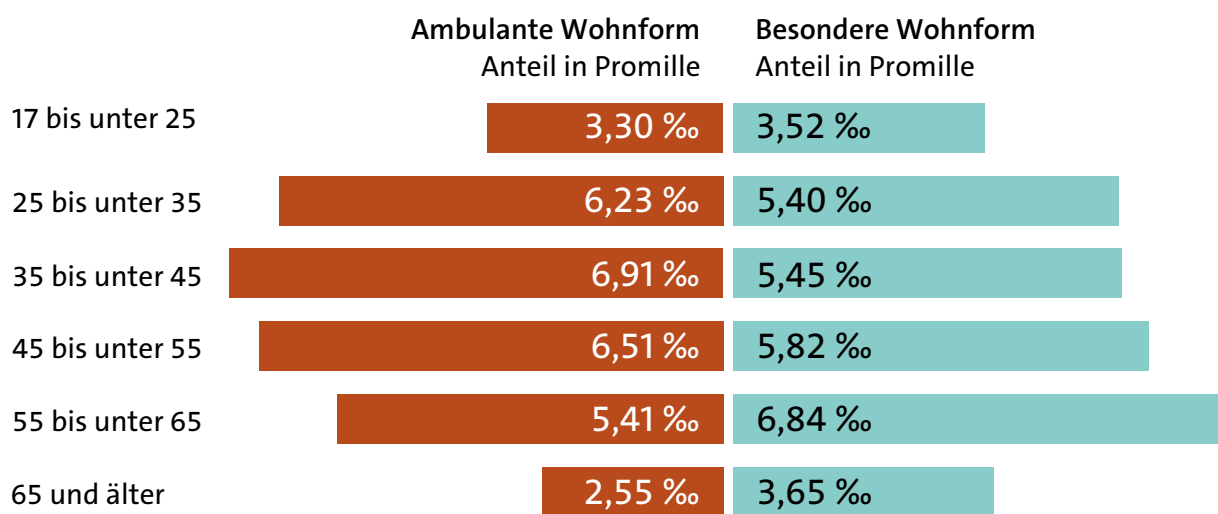


Abbildung 5: Anzahl an LP mit gewöhnlichem Aufenthalt und Leistung in Oberbayern nach Wohnformen, Verlaufsdaten

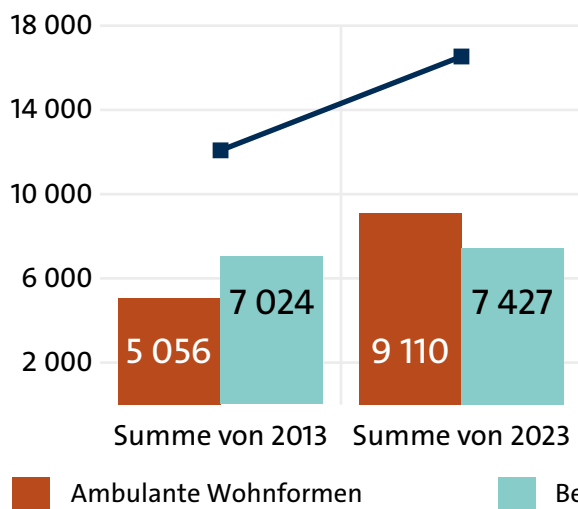
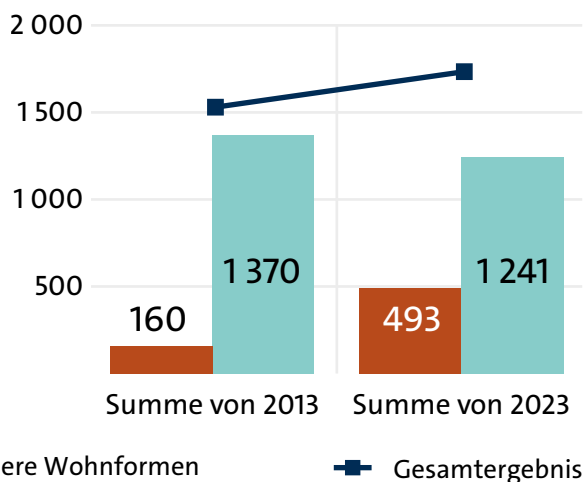


Abbildung 6: Anzahl an LP mit gewöhnlichem Aufenthalt in Oberbayern und Leistung außerhalb von Oberbayern, Verlaufsdaten



² „Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragsstellung nach § 108 Absatz 1 hat oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt gehabt hatte.“ (§ 98 SGB IX Abs.1)

eine Leistung außerhalb Oberbayerns in Anspruch nahmen – unabhängig von der Wohnform. Bis 2023 stieg diese Zahl um 204 Personen auf insgesamt 1.734 LP an (siehe Abbildung 6).

Die Gründe für diese überregionale Inanspruchnahme von Leistungen sind vielfältig:

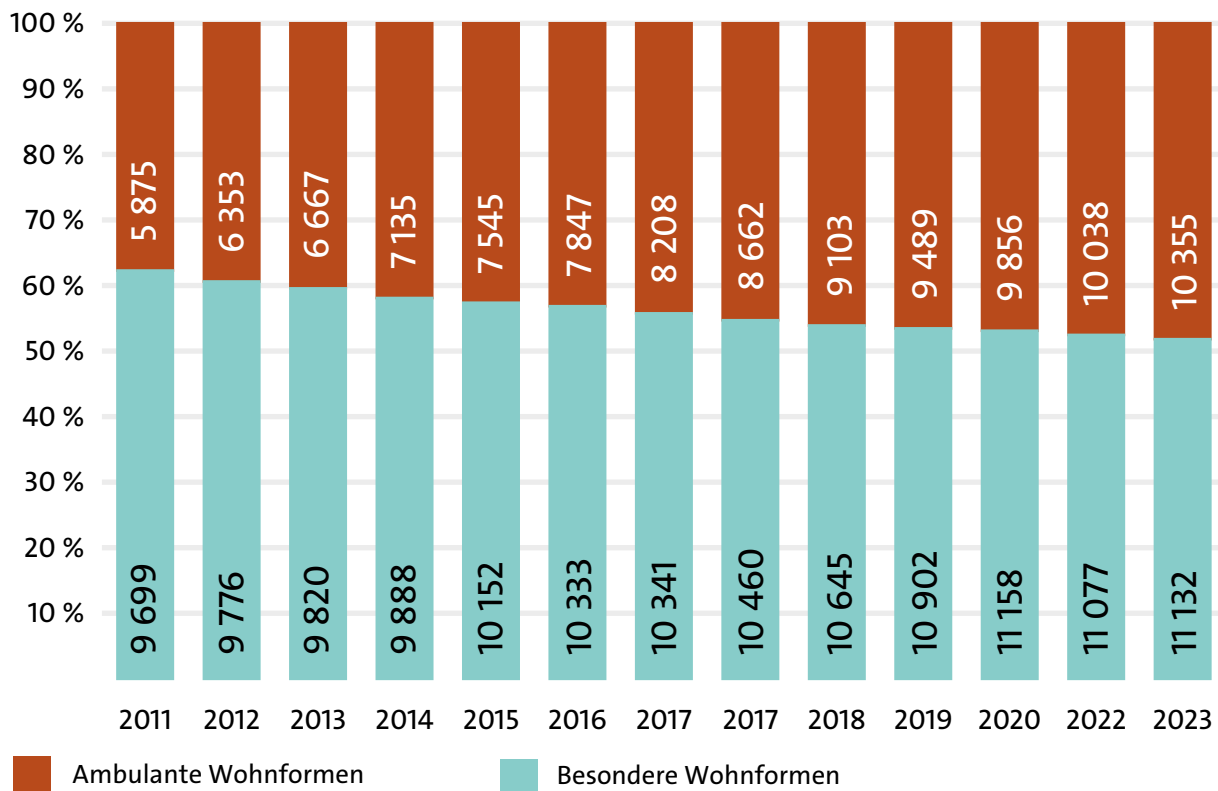
- Ein Umzug der LP, bei dem die Zuständigkeit des Bezirks weiterhin bestehen bleibt.
- Das Fehlen eines passenden Angebots in der näheren Umgebung der LP.
- Die Lage des gewöhnlichen Aufenthalts an der Grenze zu anderen Bezirken oder Bundesländern, was dazu führen kann, dass die nächstgelegenen Angebote außerhalb Oberbayerns liegen.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der LP, das es ermöglicht, den Wohn- oder Leistungs-ort nach persönlichen Präferenzen zu wählen, auch wenn dieser außerhalb des Bezirks liegt.

Diese Faktoren verdeutlichen die Notwendigkeit eines flexiblen und bedarfsorientierten Versorgungsansatzes, der regionale Gegebenheiten und individuelle Bedürfnisse berücksichtigt.

Die Veränderung im ambulanten Bereich ist im Vergleich zu den besonderen Wohnformen seit 2011 deutlich dynamischer. Von 2011 bis 2023 nahm das Angebot an ambulanten Plätzen jährlich um 4,84 Prozent zu, was einer Mehrung von 4.480 Plätzen entspricht. Somit liegt das Verhältnis der Plätze bei den Wohnformen 2023 bei 48,19 Prozent in ambulanten und 51,81 Prozent in besonderen Wohnformen (siehe Abbildung 7).

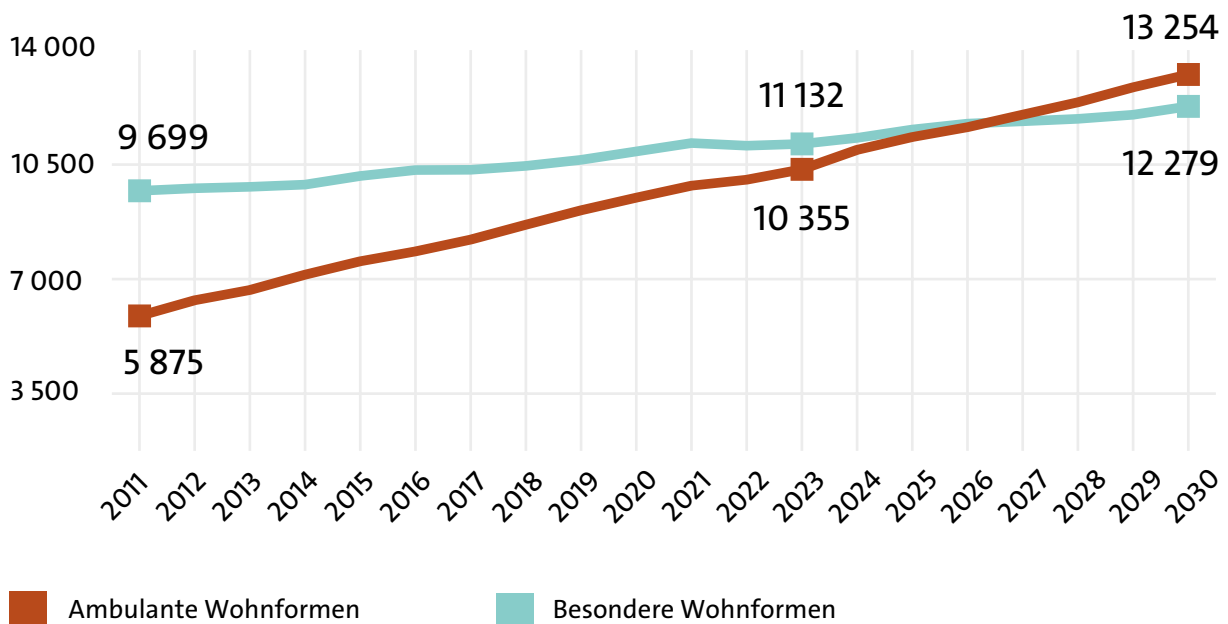
Im deutschlandweiten Vergleich zeigt sich Bayern noch mit einer geringen Dichte an ambulanten Leistungen (2,5 Personen pro 1.000 Personen vs. 4,0 deutschlandweit). Allerdings nahm die Anzahl an volljährigen LP außerhalb von besonderen

Abbildung 7: Verhältnis ambulante zu besonderen Wohnformen an Plätzen zum Stichtag 31.12.2023*



*Hinweis: Konkrete Platzzahlen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung im ambulanten Wohnen werden nicht verhandelt. Die in den Leistungsvereinbarungen erwähnten Platzzahlen werden lediglich nachrichtlich festgehalten.

Abbildung 8: Entwicklung der Plätze mit Trendberechnung zum Stichtag 31.12.2023



Wohnformen seit 2020 durchschnittlich jährlich um 0,5 Prozent zu (BAGüS 2024, S. 21f.)³.

Damit lag die Ambulantisierungsquote 2022 bei 48,4 Prozent (sh. Tabelle 1). Im Vergleich der Bayerischen Bezirke befindet sich Oberbayern damit im Mittelfeld (BAGüS 2024, S. 30⁴).

Tabelle 1: Ambulantisierungsquote in Oberbayern (BAGüS 2024, S. 30⁵)

Bezirk	Quote
Mittelfranken	50,6 %
Unterfranken	49,3 %
Schwaben	48,9 %
Oberbayern	48,4 %
Niederbayern	35,9 %
Oberpfalz	35,6 %
Oberfranken	35,6 %

Aus den vorliegenden Daten ist auch für die kommenden Jahre eine Zunahme der ambulanten Wohnangebote zu erwarten, soweit es u. a. Personal- und Wohnraumgewinnung (siehe Kapitel 2.4) zulassen (siehe Abbildung 8).

Die unter erschwerten Rahmenbedingungen erreichte Ambulantisierungsquote in Oberbayern ist daher maßgeblich auch dem großen Engagement der Leistungserbringenden in Unterstützung durch den Leistungsträger zu verdanken.

Auch in Zukunft wird die enge Zusammenarbeit aller Betroffenen grundlegend sein, um trotz der Herausforderungen, die im Folgenden beschrieben werden, die Ambulantisierung weiter voranzutreiben.

³ con_sens für: Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) (2024): BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2024 Berichtsjahr 2022, S. 21f.

⁴ Ebd. S. 30.

⁵ Ebd.

3.2 Herausforderungen auf dem Weg zu einer höheren Ambulantisierungsquote

Es bestehen große Herausforderungen, die das Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Wohnform erschweren und somit auch einer höheren Ambulantisierungsquote entgegenstehen.

Auf solche Herausforderungen, die durch den allgemeinen eklatanten Wohnraum-mangel sowie in der ambulanten Versorgung des Personenkreises von Menschen mit Mehrfachbehinderungen und Pflegebedarf entstehen, wird im Folgenden ausführlicher eingegangen.

3.2.1 Mangel an Wohnraum für Menschen mit Behinderungen

Neben dem sich verschärfenden Fachkräftemangel⁶ stellt die wesentliche Stellschraube der Ambulantisierung der Mangel an geeignetem und bezahlbarem Wohnraum dar. Insbesondere in Ballungsräumen erschwert dies die Bemühungen um ambulantes Wohnen und somit die Vision, die mit der Novellierung des BTHG verbunden war.

Die Lage am Wohnungsmarkt hat sich seit 2023 im Nachgang an die Pandemie nochmals deutlich verschärft. Deutschlandweit ist ein deutlicher Einbruch der Baugenehmigungen zu verzeichnen.⁷ So sind im März 2024 nach Angaben des Statistischen Bundesamts 24,6 Prozent weniger Wohnungen genehmigt worden als im Jahr davor. Auch in Bayern ist die Zahl der Neubauten im Jahr 2023 um rund 23 Prozent gesunken – von rund 77.000 auf 59.000.

Unter anderem aufgrund des knapper werdenden Angebots müssen Mietende in Bayern immer mehr für ihre Wohnungen

bezahlen. Laut einer Analyse des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) haben sich die Nettokaltmieten seit 2010 um 64 Prozent erhöht. Allein binnen des Jahres 2023 ist die durchschnittliche Miete für Bestandswohnungen bei Neuvermietung um fünf Prozent gestiegen, wie der Immobilienverband Deutschland mitteilte. Im Herbst 2024 wurde im Auftrag des Verbands ein Durchschnittspreis von 12,70 Euro pro Quadratmeter ermittelt.⁸ Besonders betroffen sind Mittelstädte wie Rosenheim, Landshut und Bamberg, wo die Mietpreise für Bestandswohnungen um bis zu 6,5 Prozent gestiegen sind⁹. Diese Entwicklung trifft besonders die einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen. Darunter fällt auch die große Zahl an Menschen mit Behinderungen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig bestreiten können und daher auf staatliche Unterstützung im Rahmen von Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind.

Dieser Personenkreis ist auf mietpreisgebundene und über die Sozialhilfe refinanzierbare Wohnungen angewiesen, wie sie in der Regel nur im Rahmen des Sozialen Mietwohnungsbaus entstehen. Jedoch sind im Durchschnitt lediglich ein Drittel des gesamten Wohnungsneubaus in Deutschland Mietwohnungen und weniger als ein Zehntel bezahlbare Sozialwohnungen¹⁰. Der Bestand an Sozialwohnungen in Bayern ist in den vergangenen zehn Jahren gesunken. Zuletzt gab es im Freistaat noch 134.793. Das waren rund 15.700 weniger als noch 2013 mit 150.500 Sozialwohnungen¹¹.

Zudem muss der Wohnraum für einen großen Anteil der Menschen mit Behinderungen nicht nur bezahlbar, sondern auch barrierefrei sein. Im Sommer 2023 fehlten

6 sh. auch Themenheft des Bezirks Oberbayern „Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe 2024“, Download unter *Sozialberichterstattung/Bezirk Oberbayern*

7 VGL. ARGE e. V. (2023): Status und Prognose: So baut Deutschland – so wohnt Deutschland. Der Chancen-Check für den Wohnungsbau. Bauforschungsbericht Nr. 26.

8 VGL. BR 24 Redaktion (2024): *Wohnraum knapp: Mieten in Bayern steigen und steigen* (abgerufen am 16.12.2024).

9 VGL. IVD-Die Immobilien Unternehmer (2023): *PN 116 – IVD-Mietmarktbericht Bayern: Zweigeteilte Marktsituation – auch im Herbst 2023 weiter steigende Mietpreise und sinkende Kaufpreise* (abgerufen am 30.1.2025).

10 VGL. Verbändeбündnis Soziales Wohnen (2024): *Forderungen vom Bündnis „Soziales Wohnen“* (abgerufen am 16.12.2024).

11 VGL. BR 24 Redaktion (2024): *Bestand an Sozialwohnungen in Bayern sinkt* (abgerufen am 16.12.2024).

in Deutschland etwa zwei Millionen barrierefreie Wohnungen¹². Bis 2035 rechnet das Institut der Deutschen Wirtschaft mit 3,7 Millionen fehlenden barrierefreien Wohnungen, die auch wegen des demografischen Wandels zunehmend benötigt werden. Für Bayern fehlen bisher belastbare Angaben zu barrierefreien Wohnungen und deren Bewohnerstruktur.

Nach Art. 106 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung hat jeder Bewohner Bayerns einen Anspruch auf eine angemessene Wohnung. Die formale Zuständigkeit für den Wohnungsbau liegt dabei nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung als eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge bei den Kommunen. Für die soziale Wohnraumförderung sind dagegen seit der Föderalismusreform I die Länder zuständig (Art. 70 Abs. 1 GG). Die Förderung des Baus billiger Volkswohnungen ist nach Art. 106 Abs. 2 BV Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

Aktuell steht dem großen und wachsenden Bedarf an barrierefreiem Wohnraum ein viel zu kleines Angebot gegenüber. Deutschlandweit sind weniger als drei Prozent der bewohnten Wohnungen barrierefrei. Um den Bedarf zu decken, wären hohe Investitionen notwendig. Bis 2030 müssten 2,9 Millionen zusätzliche barrierefreie Wohnungen mit einem Investitionsvolumen von 50 Milliarden Euro entstehen, um genügend Wohnraum zu schaffen, der für alle zugänglich und nutzbar ist.¹³

Menschen mit Behinderungen sind zudem bei der Suche nach Wohnraum immer noch in einem hohen Maß von Exklusion betroffen. Insbesondere Menschen mit einer seelischen Behinderung stoßen auf bestehende

Vorurteile in der Gesellschaft, was zu einer ablehnenden Haltung vieler Vermietenden führe.¹⁴ Daher sehen viele Einrichtungen die Notwendigkeit, in einer Art Mittlerrolle aufzutreten und als Hauptmieter für verfügbaren Wohnraum zu fungieren, der dann wiederum untervermietet wird. Dies ist für die Anbietenden ambulanter Wohnangebote mit einem erheblichen Mehraufwand und finanziellem Risiko verbunden, das aufgrund der Trennung von fach- und existenzsichernden Leistungen auch nicht durch die Eingliederungshilfe abgedeckt werden kann. Zudem widerspricht es dem Grundgedanken der Inklusion, wenn Menschen mit Behinderungen nicht vollwertige Hauptmietende ihres eigenen Wohnraums werden.

Die aktuell diskutierten politischen und gesamtgesellschaftlichen Forderungen zur Entschärfung des angespannten Mietwohnungsmarktes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Förderung des Wohnungsbaus:

- **Öffentliche Bautätigkeit erhöhen:** Durch den Bau von mehr Sozialwohnungen und bezahlbarem Wohnraum könnte das Angebot erhöht und der Druck auf den Mietmarkt verringert werden
- **Baulandmobilisierung:** Unbebaute Grundstücke sollten schneller und effizienter für den Wohnungsbau genutzt werden

Mieterschutz stärken:

- **Mietpreisbremse:** Die Mietpreisbremse könnte weiter ausgedehnt und verschärft werden, um übermäßige Mietsteigerungen zu verhindern
- **Kappungsgrenze für Mieterhöhungen:** Die Begrenzung der zulässigen Mieterhöhungen könnte gesenkt werden, um Mieter vor drastischen Erhöhungen zu schützen

12 VGL. Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.; Philipp Deschermeier (2023): Altersgerechter Wohnraum – Unterschätzte Herausforderung für Politik und Gesellschaft. *IW-Trends_2023-02-07_Deschermeier.pdf* (abgerufen am 16.12.2024).

13 VGL. Aktion Mensch-Redaktion (2024): *Barrierefreie Wohnung – oft eine Ausnahme* (abgerufen am 16.12.2024).

14 VGL. Bösing, Sabine & Heuchemer, Peter (2017): Bezahlbarer Wohnraum für Menschen mit psychischen Erkrankungen. In: *Psychosoziale Umschau* 2017, S. 8–9. www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Inklusion/doc/Seiten_aus_Umschau_web.pdf

Vereinfachung von Genehmigungsverfahren:

- **Bürokratie abbauen:** Schnellere und einfachere Genehmigungsverfahren könnten den Bau neuer Wohnungen beschleunigen

Bekämpfung von Zweckentfremdung:

- **Strengere Regulierungen:** Maßnahmen gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum, wie die Nutzung von Wohnungen für Kurzzeitvermietungen, könnten verschärft werden

Finanzielle Unterstützung:

- **Wohnungsbauprämien und Zuschüsse:** Finanzielle Anreize für den Bau von bezahlbarem Wohnraum könnten geschaffen werden
- **Unterstützung für Mieter:** Direkte finanzielle Unterstützung für Mieter mit niedrigem Einkommen könnte helfen, die Mietbelastung zu reduzieren

Auch die Fachverbände für Menschen mit Behinderungen haben sich im Frühjahr 2024 in dieser Diskussion verortet. So sprechen sie sich für eine angemessene, verbindliche Quote von zehn Prozent für die Zuteilung von Sozialwohnungen an Menschen mit Behinderungen aus und regen an, über die Wohnungsbauförderung des Bundes und der Länder die Bedarfe in den unterschiedlichen Wohnsettings in den Blick zu nehmen, zum Beispiel im Rahmen eines eigenen Förderprogramms. Die Fachverbände weisen auf die UN-Behindertenrechtskonvention hin, die eine Förderung inklusiven Wohnens im Quartier erfordert. Ergänzend formulierten sie den Wunsch, das Gesetz zur Neuen Wohngemeinnützigkeit zeitnah zu verabschieden.¹⁵

Anfang Juni 2024 hat das Bundeskabinett mit dem Jahressteuergesetz eine Änderung der Abgabenordnung beschlossen, die die

Ampel-Regierung als Wiedereinführung einer „neuen Wohngemeinnützigkeit“ bezeichnete. Die neue Regelung bleibt allerdings u. a. laut Mieterverbänden hinter der Vereinbarung im Koalitionsvertrag und dem Stand der Fachdiskussion zurück¹⁶.

Ende 2024 stand die sogenannte „Mietpreisbremse“, die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2025 gelten sollte, wieder im Fokus. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf eingebracht, der vorsieht, dass die geltenden Regelungen bis 2029 verlängert werden sollen. Während die zu diesem Zeitpunkt bestehende Regierungskoalition die Verlängerung unterstützte, haben CDU/CSU und FDP ein Veto gegen die geplante öffentliche Anhörung eingelegt, was das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Themenheftes noch blockierte. Der Deutsche Mieterbund kritisierte die Blockade der Verlängerung scharf und sieht darin eine Gefahr für bezahlbaren Wohnraum.¹⁷ Ob die Mietpreisbremse jedoch in der aktuellen Ausgestaltung wirklich ausreichend wirkungsvoll ist, bleibt weiterhin umstritten.¹⁸

3.2.2 Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege

Die Eingliederungshilfe zielt darauf ab, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Die Pflege konzentriert sich auf eine kompensatorische Unterstützung von Menschen, die aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung auf Hilfe im Alltag angewiesen sind. Die Paragraphen 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI sowie 91 Abs. 3, 103 Abs. 2 SGB IX regeln die Abgrenzung der häuslichen Versorgung. Demnach sind die Leistungen der Eingliederungshilfe gleichwertig zu denen der Pflegeversicherung zu erbringen. Wenn

15 VGL. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung (Hrsg., 2024): Medienmitteilung: Menschen mit Behinderung brauchen bezahlbare, barrierefreie Wohnungen und ausreichend Fachkräfte. Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen auf eklatanten Mangel an Wohnungen und Fachkräften hin. www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Presse/Fachverbaende_zum_Wohnungs-_und_Fachkraeftemangel_MM_20240417.pdf (abgerufen am 16.12.2024).

16 VGL. Berliner Mieterverein e. V. (2024): Die „neue Wohngemeinnützigkeit“ – Schein und Sein (abgerufen am 16.12.2024).

17 VGL. Deutscher Mieterbund (2024): Bundestag debattiert über Verlängerung der Mietpreisbremse. Union und FDP blockieren Anhörung und weiteres Gesetzgebungsverfahren (abgerufen am 29.1.2025).

18 VGL. FOCUS online (2024): Mietpreisbremse vor dem Aus: Das könnten die Alternativen für Mieter sein (abgerufen am 29.1.2025).

das eigene Einkommen nicht ausreichend ist und der Pflegebedarf durch die gesetzliche Pflegeversicherung nicht abgedeckt ist, kann zusätzlich ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege (SGB XII) bestehen. Diese ist nachrangig zu gewähren (§§ 61 ff. SGB XII).

Menschen mit Behinderungen haben bereits häufiger im jüngeren Alter einen zusätzlichen Pflegebedarf. Insbesondere Menschen mit Mehrfachbehinderungen haben meistens einen höheren Pflegebedarf (unabhängig vom Alter). Dazu kommen allgemeine Alterserscheinungen, die sich in der Regel auch auf den Pflegebedarf auswirken. Daher besteht der Anspruch auf eine Kombination aus Eingliederungshilfe (SGB IX) sowie Pflegeleistungen (SGB XI). An dieser Stelle kann es zu Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeiten und einer personenzentrierten abgestimmten Hilfeleistung kommen. Auch mit Inkrafttreten des BTHG sowie des zweiten und dritten Pflegestärkungsgesetz haben sich die hier bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten nicht aufgelöst.¹⁹

Ein enges und aufeinander abgestimmtes Arbeiten zwischen den zuständigen Leistungsträgern und den verschiedenen Diensten ist grundlegende Voraussetzung, um den individuellen Bedarfen und dem Wohnen in der eigenen Häuslichkeit gerecht werden zu können. Die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit der verschiedenen Rehabilitationsträger wurde auch durch den Gesetzgeber erkannt und durch die gesetzliche Verankerung des Teilhabeplanverfahrens sowie der Teilhabeplankonferenz (§§ 19 f. SGB IX) verbindlich geregelt. Demnach sollen die Leistungen „wie aus einer Hand“ bei den Menschen ankommen.

Trotz klarer gesetzlicher Regelung kommt es in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten. So muss z. B. beim Nahrung anreichen immer eingeschätzt werden, ob es sich um eine kompensatorische/stellvertretende oder um eine fördernde/erhaltende Leistung handelt. Zukünftig wird die Schnittstelle zwischen EGH und Pflege nochmals an

Bedeutung gewinnen, da Menschen mit Behinderungen gleichermaßen vom medizinischen Fortschritt wie auch dem demographischen Wandel betroffen sind.

Dass auch in der Pflege die Kosten der Leistungsunterbringung in einer ambulanten Wohnform vergleichend abgewogen werden müssen, kann das Wunsch- und Wahlrecht begrenzen. Das kann die Versorgung von Menschen im Alter bei hohem Pflegebedarf im ambulanten Wohnsetting erschweren und somit die Ambulantisierung bremsen. Ebenso stößt die ambulante Versorgung von jungen Menschen mit Mehrfachbehinderungen und hohem Pflegebedarf dadurch an ihre Grenzen. Hier richten insbesondere die Angehörigen vermehrt den Wunsch an den Bezirk Oberbayern nach einer Versorgung außerhalb institutioneller Strukturen in einem ambulanten Wohnsetting.

Die Datenlage zeigt, ab 55 Jahren leben immer weniger Menschen in ambulanten Wohnformen (siehe Abbildung 3). Dies liegt mitunter daran, dass die Menschen, die gegenwärtig zu dieser Alterskohorte gehören, nie in einem ambulanten Wohnsetting gelebt haben und dies für sich daher nicht in Erwägung ziehen. Zu beachten gilt, dass ein Pflegebedarf bei vielen Behinderungsformen ein inhärenter Bestandteil bzw. direkte Folge der Behinderung ist und daher für diese Personengruppe leider nicht gesondert statistisch erfasst wird. Auch werden prognostische Aussagen durch viele Unbekannte (z. B. dynamische Entwicklung der Lebenserwartung von Menschen mit bestimmten Formen der Behinderung) stark erschwert.

Es ist jedoch ein steigender Bedarf an passenden Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf in allen bayerischen Bezirken zu erkennen. Dies gilt insbesondere für die älter werdenden Personen.

¹⁹ VGL. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2022): Empfehlungen zur Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege mit dem Fokus auf Leistungen im häuslichen Bereich. S. 3.

Zukünftig müssen daher zunehmend individuelle Lösungen gefunden werden, was eine flexible und gleichzeitige umfassende Planung auch auf Seiten der Leistungsträger erfordert. Interdisziplinäre Betreuungskonzepte aus Pflege und Eingliederungshilfe sind notwendig, um die Herausforderung zu bewältigen.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretenden der Bezirke hat daher 2021 begonnen, sich strategisch mit der Weiterentwicklung des Versorgungsangebots dieser Personengruppe zu befassen.

4. Blick in die Praxis

Inwiefern der Bezirk Oberbayern die Ambulantisierung in der Praxis vorantreiben konnte, soll im Folgenden beleuchtet werden. So konnte der Bezirk gemeinsam mit Einrichtungen und deren Verbänden sowie unter Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen trotz der bestehenden Herausforderungen die Ambulantisierung ausbauen, bestehende Wohnsettings weiterentwickeln sowie ausdifferenzieren und somit zusätzliche Wahlmöglichkeiten schaffen.

Der Personenkreis in den Angeboten des ambulanten Wohnens umfasst nach § 2 Abs. 1 SGB IX Menschen mit geistiger und/oder körperlicher sowie Menschen mit seelischer

Behinderung, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind. Der Personenkreis kann dabei sowohl aus o. g. Teilgruppen sowie Personen mit Mehrfachbehinderungen bestehen.

4.1 Ambulante Wohnangebote in Oberbayern

In den vergangenen Jahren haben sich vielfältige ambulant betreute Angebote für das

Tabelle 2: Zielgruppenspezifische Angebote für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung

Zielgruppenspezifische Angebote für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung	
Angebote	Zielgruppen
Ambulant betreutes Wohnen (ABW)	<ul style="list-style-type: none"> • Menschen mit geistiger Behinderung • Menschen mit körperlicher Behinderung • Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung
Betreute Wohngemeinschaften (BWG)	<ul style="list-style-type: none"> • Blinde und sehbehinderte Menschen • Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung
Inklusiv ambulant betreute Wohngemeinschaften (iabWG)	<ul style="list-style-type: none"> • geistig und /oder körperlich behinderte Migranten • Menschen mit Schädel-Hirnverletzungen • Menschen mit Epilepsie

Tabelle 3: Zielgruppenspezifische Angebote für Menschen mit seelischer Behinderung

Zielgruppenspezifische Angebote für Menschen mit seelischer Behinderung	
Angebote	Zielgruppen
<p>Betreutes Einzelwohnen (BEW)</p> <p>Therapeutische Wohngemeinschaften (TWG) – hierunter fällt auch die inklusiv ambulant betreute Wohngemeinschaft für diese Zielgruppe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • psychisch erkrankte Eltern und ihre Kinder • Menschen mit Doppeldiagnosen • Frauen • junge Erwachsene • Menschen ab 60 Jahre • Migranten • Menschen mit einer Suchterkrankung • Menschen mit einer Essstörung • Menschen mit einer Autismus-Spektrums-Störung • Ehemals Wohnungslose

individuelle Wohnen als auch das Wohnen in Gemeinschaften herausgebildet. Aufgrund unterschiedlicher Strukturen werden diese noch nach primären Behinderungsformen unterschieden.

Alle ambulanten Angebote spiegeln die Ziele der Eingliederungshilfe wider, ebenso werden die im Gesamtplan festgehaltenen, individuellen Zielsetzungen aufgegriffen.

Im Allgemeinen sind dies:

- Erhaltung des Wohnraums
- Eine möglichst selbständige Lebensführung durch Erweiterung der Kompetenzen
- Eine angemessene Tagesstruktur und Freizeitgestaltung
- Eingliederung in die Gesellschaft, insbesondere Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Ausübung einer angemessenen Tätigkeit / eines angemessenen Berufs
- Förderung der weitestgehenden Unabhängigkeit von Betreuung

- Erhalt und Förderung von Mobilität und Orientierung
- Konflikt- und Krisenbewältigung

Die Dauer und Intensität der Unterstützungsleistungen sind einzelfallbezogen, das bedeutet, sie orientieren sich an dem individuell vorhandenen Bedarf des Menschen unter Berücksichtigung einer weitestgehenden Selbstbestimmung. Die Feststellung des individuellen Bedarfs erfolgt im Rahmen der Gesamt- und Teilhabeplanung durch den sozialpädagogischen Fachdienst des Bezirks Oberbayern gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderungen und weiteren Beteiligten.²⁰ Hierfür steht eine bestimmte Anzahl an Assistenzstunden²¹ zur Verfügung. Diese werden in der Regel aufsuchend im persönlichen Wohnumfeld erbracht. Die Leistung für das ambulante Wohnen kann wie alle anderen Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Sachleistung oder als Persönliches Budget bewilligt werden.²²

20 Der Assistenzbedarf wird zukünftig flächendeckend mittels des Bayerischen Bedarfserhebungsinstruments (BiBay) ermittelt. Weitere Informationen zum BiBay können der Internetseite des Bayerischen Bezirkstags unter folgendem Link entnommen werden: [BiBay – Informationen und Formulare – Bayerischer Bezirkstag](#)

21 Aktuell werden im Bereich der ambulanten Angebote für Menschen mit einer seelischen Behinderung Stellenschlüssel vereinbart. Im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung werden Fachleistungsstunden vereinbart.

22 Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage des Bezirks zu finden: [Allgemeine Informationen/Bezirk Oberbayern](#)

Gemäß §§ 29, 105 SGB IX können Leistungen der Eingliederungshilfe auf unterschiedliche Art und Weise erbracht werden. Die Leistungen werden als **Sach-, Geld- oder Dienstleistung** erbracht.

Im Falle der **Sachleistung** schließt der Mensch mit Behinderung einen Vertrag mit einem Anbieter seiner Wahl über die zu erbringende Leistung. Der Anbieter muss eine gültige Leistungsvereinbarung mit dem Leistungsträger geschlossen haben. Die Kosten für die Leistung werden in diesen Fällen direkt zwischen Anbieter und Leistungsträger abgerechnet.

Alternativ können die Hilfen für Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftige Menschen in Form des **Persönlichen Budgets** (Geldbetrag) beantragt werden. Damit können die Personen die erforderlichen Hilfen auswählen und selbst einkaufen. Wann, wie oft und durch wen die benötigten Leistungen in Anspruch genommen werden, wird selbstbestimmt entschieden.

Zur **Dienstleistung** gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten der Leistungen der Eingliederungshilfe sowie sonstige soziale Angelegenheiten.

Als Maßnahmen des ambulant betreuten Wohnens können verschiedene Formen der Assistenz sowie Unterstützungs- und Beratungsangebote dienen, wie die Hilfeplanung und -reflexion, das Gesprächsangebot, Telefonkontakte, persönliche Kontakte, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Übung, Beratung, Erinnerung, Kontrolle, Zeiten von Erreichbarkeit, Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen. Diese können mit Gruppenangeboten kombiniert werden.

Von den Wohngemeinschaften können unter anderem Menschen profitieren, die zwar eine gewisse Selbstständigkeit mitbringen, aber dennoch gerne in Gemeinschaft wohnen möchten. Auch Menschen mit einem höheren Unterstützungsbedarf, die nicht

allein wohnen möchten und/oder deren Bedarfe und Bedürfnisse im Rahmen einer Wohngruppe bzw. -gemeinschaft besser abgedeckt werden können, profitieren davon. Denn durch das Zusammenlegen von Leistungen verschiedener Personen einer Gemeinschaft ist es möglich, eine Präsenzkraft in höherem zeitlichem Umfang zur Verfügung zu stellen. Ist der Unterstützungsbedarf infolge eines Pflegebedarfs erhöht, ist die Schnittstelle zwischen der EGH und der Pflege zu berücksichtigen (sh. 3.2.2).

Neben den dargestellten klassischen ambulanten Wohnformen gibt es weitere spezielle Angebote sowie Angebote, die auf ein ambulantes Wohnen vorbereiten:

Wohntraining

Hierbei handelt es sich um ein Eingangs- bzw. Übergangsmo-
dul in ambulantes Wohnen. Zielgruppe sind v. a. Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung, die den Wunsch haben, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Es richtet sich an Menschen, die von zu Hause ausziehen wollen oder derzeit noch in besonderer Wohnform leben, denen aber eine ambulante Unterstützung noch nicht ausreicht. Im Rahmen des Wohntrainings wird die Sicherheit von stationären Strukturen geboten und gleichzeitig werden Kompetenzen/Fähigkeiten für eine weniger betreute Wohnform gestärkt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass direkt im ambulant betreuten Wohnen ein Wohntraining stattfindet. Dafür kann in der Trainingszeit ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt werden.

Stützpunkt Wohnen

Diese Möglichkeit gibt es für Menschen mit einer seelischen Behinderung, die im klassischen ambulanten Wohnen nicht ausreichend versorgt werden können. Hier wohnen Menschen selbstständig in ihrer Wohnung, erhalten aber intensive Begleitung und individuelle Betreuung vom (und im) Stützpunkt in direkter Nähe. Ziel ist dabei die Erschließung gesunder Entwicklungsmöglichkeiten für langzeithospitalisierte oder von Hospitalisierung bedrohte psychisch kranke Menschen und ihrem

verständlichen Wunsch nach einer eigenen Wohnung und einer Lebensform mit mehr Selbstbestimmung außerhalb einer besonderen Wohnform.

Betreutes Wohnen in Familien (BWF)

Hier nehmen Gastfamilien oder Einzelpersonen bis zu zwei Menschen mit Behinderungen für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft bei sich auf und unterstützen ihn/sie. Dabei erfüllen sie weder einen Erziehungsauftrag noch führen sie therapeutische Maßnahmen durch. Trotzdem handelt es sich um ein äußerst flexibles, an individuelle Konstellationen anpassungsfähiges Angebot. Das Angebot basiert auf dem Grundsatz des Normalisierungsprinzip. Eine sozialpädagogische Begleitung durch einen regionalen Dienst ist sichergestellt.

Als noch recht junge Form des ambulanten Wohnens bietet der Bezirk Oberbayern für die oben genannten Zielgruppen zusätzlich die Möglichkeit zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen für inklusiv ambulant unterstützte Wohngemeinschaften. Sie greifen in ihrer Konzeption die grundlegenden Elemente des BTHG zur Ermöglichung vergleichbarer Lebensverhältnisse im Kontext von Wohnen – „Personenzentrierung“, „Selbstbestimmung“ sowie die „Sozialraumorientierung“ – auf. Aus diesem Grund werden diese im Kapitel 4.2 ausführlicher vorgestellt.

4.2 Inklusive Wohnprojekte als Best-Practice-Beispiele

In den inklusiven Wohngemeinschaften leben Menschen mit und ohne Behinderungen zusammen. Jeder Bewohnende hat dabei ein eigenes Zimmer. Bäder, Küche und ein Wohn-Essbereich werden gemeinschaftlich genutzt. Die Menschen ohne Behinderungen sind in der Regel Studierende. Die Menschen mit Behinderungen besuchen tagsüber eine Werkstatt oder ein anderes Angebot im Rahmen der Maßnahmen zur Tagesstruktur, sodass unter der Woche in der Regel zwischen 08:00 und 16:00 Uhr keine Betreuung durch eine Fachkraft erforderlich ist. Neben den Leistungen der EGH haben die Bewoh-

nenden häufig zusätzlich einen Pflegegrad und somit zusätzlich Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse, sowie darüber hinaus bei Bedarf Hilfe zur Pflege. Aus beiden Leistungen refinanziert sich die erforderliche Assistenz. Die Mietkosten bleiben hiervon unberührt. Diese werden entsprechend dem individuellen Mietvertrag separat gezahlt.

Die Menschen mit Behinderungen profitieren von der ständigen Anwesenheit einer Ansprechperson. Die dauerhafte Präsenz einer professionellen Betreuungskraft ist nicht erforderlich. Dieser Bedarf ist deck- und refinanzierbar durch den konzeptionellen Grundgedanken, dass die Mitbewohnenden ohne Behinderungen eine gewisse Anzahl an Assistenzstunden übernehmen. Hierzu zählen ebenso wöchentliche Nachtbereitschaften. Bei Bedarf können sich die Menschen mit Assistenzbedarf in der Nacht an einen Mitbewohnenden wenden. Diese können sich durch ihren Arbeitseinsatz die Miete ganz oder teilweise refinanzieren. Zugleich ermöglicht das Angebot auch Menschen mit komplexeren Behinderungsbildern das Wohnen in einer ambulanten Wohnform.

Den Menschen mit Behinderungen stehen je nach Bedarf eine aufsuchende Assistenz und Begleitung durch externe pädagogische Fachkräfte im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe zur Verfügung. Diese übernehmen beratende Tätigkeiten, behördliche sowie finanzielle Angelegenheiten und sind für die Kommunikation mit den Angehörigen und/oder gesetzlichen Betreuenden verantwortlich. Die Mitbewohnenden hingegen übernehmen eher die Freizeitgestaltung, sorgen für ein Gemeinschaftsgefühl, gehen mit den Bewohnenden einkaufen und kochen mit diesen. Dies entspricht nicht nur dem Grundgedanken des Normalisierungsprinzips. Der Kontakt zu Menschen, die die Personen nicht nur aus der „pädagogischen Brille“ betrachten, eröffnet neue Blickwinkel und gibt Impulse sowohl für die Fachkräfte als auch für die Bewohnenden.

Inklusiv ambulant unterstützte Wohngemeinschaften ermöglichen das Zusammenleben von Menschen mit und ohne

Behinderungen in einer Wohn- bzw. Hausgemeinschaft. Das trägt dazu bei, vorhandene Barrieren in der Öffentlichkeit abzubauen und Menschen mit Behinderungen durch Einbindung in den Sozialraum zu inkludieren.

Mit den folgenden Diensten hat der Bezirk bereits Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für eine inklusive Wohngemeinschaft für Menschen mit einer vorwiegend geistigen Behinderung geschlossen:

Gemeinsam leben Lernen e. V.

- WG Sendling,
- WG Pullach,
- WG Großhadern,
- WG Gröbenzell,
- WG am Hart,
- WG Neuhausen,
- WG Perlach,
- WG Domagkpark (mit Tagesstrukturangebot),
- WG Riem (mit Tagesstrukturangebot) sowie die
- Haus- und Hofgemeinschaft

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.

- Caritas Inkludo Senftenauer

Lebenshilfe München e.V.

- Inklusive Wohngemeinschaft Hermann-von-Sicherer-Straße, Packerreitstraße, Frühlingsstraße

Katholisches Jugendsozialwerk München e. V. – KJSW Rosenheim

- Inklusive Wohngemeinschaft WINKL Für erwachsene Menschen mit einer seelischen Behinderung hat der Bezirk im Jahr 2022 die erste Leistungsvereinbarung mit dem Träger Ariadne e.V. geschlossen (siehe Kapitel 4.2.2).

4.2.1 Inklusive Haus- und Hofgemeinschaft

Die Haus- und Hofgemeinschaft war ein durch den Verein Gemeinsam Leben Lernen e.V. (GLL) angeregtes Pilotprojekt im Rahmen von „Ambulantisierung und Wohnraum“ (siehe Kapitel 4). Es richtet sich explizit auch an Personen als Mitbewohnende, die sich nicht mehr in Ausbildung oder Studium befinden. Eine Nachahmung ist damit auch außerhalb von Universitätsstandorten möglich.

- **Zielgruppe:** Familien, Paare sowie Einzelpersonen, davon 6 Menschen mit Assistenzbedarf (aktuell 15 Personen)
- **Wohnform:** Eigene Apartments mit zusätzlichem Gemeinschaftsbereich
- **Ort:** München
- **Betreuung:** Individuell, ambulant
- **Dienst:** Gemeinsam Leben Lernen e.V. (GLL)
- **Umsetzung:** Grundlage ist eine Leistungsvereinbarung für ABW

In der Haus- und Hofgemeinschaft werden je zwei Personen mit höherem und jeweils vier mit niedrigerem Unterstützungsbedarf betreut. Darunter sind Personen, die – z. B. wegen Ängsten, nächtlicher Epilepsieanfälle, Orientierungslosigkeit oder der Überforderung in Notsituationen – auch nachts der gelegentlichen Unterstützung bedürfen, sodass eine Bereitschaft vorgehalten werden muss.

Alle hier lebenden Personen haben eine eigene Wohnung und gestalten ihren Alltag entsprechend ihrer individuellen Möglichkeiten. Dabei erhalten sie die benötigte Assistenz – Unterstützung im Haushalt, bei der Organisation des Alltags oder beim Kochen.



Für Menschen mit einem entsprechenden Pflegebedarf werden haushaltsnahe Dienstleistungen über das SGB XI abgedeckt, während die Assistenz im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens (ABW) andere Bereiche des täglichen Lebens unterstützt. Ziel der Assistenz ist es, vorhandene Fähigkeiten zu erhalten und – wo möglich – die Selbstständigkeit zu fördern. An jedem Abend und am Wochenende sind jeweils ein Bewohnender mit und ohne Behinderungen in besonderer Weise für anfallende Aufgaben im Gemeinschaftsbereich zuständig. Die regelmäßigen gemeinschaftlichen Treffen – insbesondere die Abendessen – stellen sicher, dass alle Menschen mit und ohne Behinderungen, die für die Gruppe wichtigen Entscheidungen selbstbestimmt treffen.

Alle Menschen können am Kultur-, Vereins- und Freizeitleben ihres Stadtteils teilnehmen, an den Wochenenden und teilweise auch an den Abenden unter der Woche.

Das Konzept fördert ein Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen auf Augenhöhe, eine Zusammengehörigkeit, die dadurch entsteht, dass Menschen mit ähnlichen Interessen ihr Leben gemeinsam gestalten. Die Haus- und Hofgemeinschaft öffnet sich dabei bewusst in ihr nachbarschaftliches Umfeld, den Sozialraum sowie die jeweiligen Familien und Freundeskreise etc.

4.2.2 Ariadne e.V.

In der Wohngemeinschaft des Vereins Ariadne leben junge Erwachsene mit und ohne seelische Behinderung zusammen, gestützt durch eine aufsuchende Betreuung und Begleitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft. Die Mitbewohnenden ohne Behinderung sind hier ausschließlich Studierende oder Auszubildende. Sie bringen sich in der Freizeitgestaltung ein und geben Unterstützung bei der Alltagsbewältigung. Hierfür erhalten sie eine Übungsleiterpauschale, die mit der Miete verrechnet.

- **Wer wohnt hier?** 8 Menschen mit einer seelischen Behinderung, 5 Studierende
- **Wohnform:** Eigene Zimmer mit Gemeinschaftsbereich in einem großen Haus mit Garten
- **Ort:** München
- **Betreuung:** Individuell, ambulant
- **Dienst:** Ariadne e.V.
- **Umsetzung:** Die Grundlage bildet eine Leistungsvereinbarung für eine Therapeutische Wohngemeinschaft (TWG)



Durch das Zusammenleben von Menschen mit und ohne seelische Behinderung auf Augenhöhe entsteht eine Zusammengehörigkeit. Damit ergibt sich die Chance des Einblicks in die jeweils andere Lebenswelt, so können mögliche Vorurteile abgebaut werden. Dies stellt einen wichtigen Beitrag zur Entstigmatisierung von Menschen mit seelischer Behinderung dar. Die von einer seelischen Erkrankung Betroffenen haben zudem die Möglichkeit zu erfahren, wie junge Menschen ohne seelische Erkrankung ihren Alltag und ihr soziales Leben organisieren. Darüber hinaus beugt diese Art des Zusammenwohnens Rückzugstendenzen und dem Verharren in der eigenen Peergroup vor.

4.2.3 Weitere Beispiele für innovative Wohnprojekte

Im Rahmen des Projektes „Ambulantisierung und Wohnraum“ wurden neben den inklusiven Wohngemeinschaften weitere Wohnprojekte in Oberbayern zusammengetragen, die allesamt neue Wege beschreiten und besonders innovativ, integrativ und inklusiv sind.

Die Projekte wollen auch den Entscheidenden vor Ort Mut machen, sich von tradierten Vorstellungen zu lösen und innovative sowie inklusive Wohnkonzepte bei Planungsvorhaben in den oberbayerischen Kommunen mitzudenken (siehe dazu auch Kapitel 5). Dabei gibt es für jeden städtebaulichen Kontext inzwischen passende Lösungen, sei es im ländlichen Raum oder in städtischen Quartieren.

Die Projektsammlung finden Sie unter www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Fachtag-und-Projekte/Projekte-/Projekt-Innovatives-Wohnen



5. Aktivitäten des Bezirks Oberbayern

Die Bedeutung, die das Thema Wohnen in der Diskussion um die Eingliederungshilfe und ihren Wandel vor dem Hintergrund des BTHG einnimmt, zeigt sich auch daran, dass in der bayernweiten Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (AG SEB) eine eigene Unterarbeitsgruppe (UAG) gebildet wurde. Vertretende der für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministerien, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie der Verbände der Menschen mit Behinderungen diskutieren in der „UAG2 Wohnen“ gemeinsam die „Konzeptionelle Weiterentwicklung von Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen unter dem Aspekt der Sozialraumorientierung, mit dem Ziel Wohnraum zu schaffen und sichern.“ Auch hier wurde einmal mehr die mangelnde Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum als ein zentrales Hemmnis identifiziert.

Von Seiten des Bezirks Oberbayern werden – trotz fehlender Zuständigkeit in der Wohnraumschaffung – bereits vielfältige Bemühungen unternommen, um die Verfügbarkeit von bezahlbarem und geeignetem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen zu erhöhen.

Wohnraumkoordination

Im Jahr 2020 wurde beim Bezirk Oberbayern die bisher bayernweit einmalige Funktion einer Koordinierungsstelle im Zuge des Projekts „Ambulantisierung und Wohnraum“ geschaffen. Zentrale Aufgabe ist es, das Wissen rund um Wohnen für Menschen mit Behinderungen (z. B. regionale Bedarfe, Finanzierung von Wohnraum sowie Angebote und Kompetenzen der Einrichtungen) zu bündeln.

Die Wohnraumkoordination verstetigt und pflegt ein breites Netzwerk aus Wohnungswirtschaft, Kommunen und Einrichtungen der EGH mit dem Ziel des Ausbaus ambulanter Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in Oberbayern. Sie bringt die Expertise des Bezirks im Bereich Wohnen im

Rahmen verschiedenster kommunaler sowie übergreifender Fachveranstaltungen ein. Sie war bspw. Mitglied des Steuerungskreises des Projekts „Inklusives Wohnen in Bayern stärken“ des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Die Koordinationsstelle hat sich als erste niedrigschwellige Anlaufstelle für Vereine und Initiativen etabliert, die mit dem Gedanken spielen, ein eigenes Wohnprojekt auf die Beine zu stellen. Sie liefert dabei erste grundlegende Informationen und hilft, die Fragen und Anliegen zu den Vorhaben zu sortieren, um diese dann ggf. an die zuständige Fachabteilung im Haus zu verweisen.

Der Bezirk leistet mit der Koordinierungsstelle, obwohl er gesetzlich nicht zuständig ist, einen wichtigen Beitrag, um dauerhaft die Verfügbarkeit von geeignetem Wohnraum zu erhöhen.

Kooperationen mit den Kreisen und kreisfreien Städten

Der Bezirk unterstützt die Aktivitäten der Landkreise und kreisfreien Städte bei ihren örtlichen Teilhabeplanungen, Aktionsplanungen oder Inklusionskonzepten mit seiner Expertise sowie mit den ihm zur Verfügung stehenden Daten. So werden insbesondere die Notwendigkeit der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen sowie weitere Voraussetzungen für inklusive Wohnverhältnisse und für gemeindeintegrierte selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen thematisiert und Lösungswege aufgezeigt. Um die Zusammenarbeit auf dieser Ebene weiter voranzubringen, besteht die Möglichkeit der Schließung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Bezirk und den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

Überregionale Teilnahme an Gremien

Die zuständigen Mitarbeitenden der Bezirksverwaltung sind landes- sowie bundesweit



mit den Akteuren der Behindertenhilfe vernetzt. So beteiligt sich der Bezirk an Arbeitskreisen, die sich mit der Thematik des Wohnens auf oberbayerischer Ebene befassen. Hier findet eine enge Zusammenarbeit mit Verbänden, Einrichtungen und den Selbsthilfevertretenden statt. Im stetigen Austausch wird darauf hingewirkt, dass passende Angebote entwickelt und bereitgestellt werden.

Für die Zielgruppe der Menschen mit einer seelischen Behinderung und/oder einer Suchterkrankung ist der Bezirk ein festes Mitglied der regionalen Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften (PSAG). Die PSAG gibt es in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt Oberbayerns. In der PSAG vernetzen sich Vertretende der örtlichen Behörden, der Einrichtungen und Dienste für Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie der psychiatrischen Kliniken und weiterer Versorgungsstrukturen. Neben dem Bezirk sind die Landrats- und Gesundheitsämter beteiligt sowie organisierte Angehörige und Psychiatrie-Erfarene. Über themenbezogene Arbeitskreise werden Defizite in der Versorgung regional ermittelt. Auf dieser Grundlage erarbeiten die PSAG Empfehlungen, um die Hilfen weiterzuentwickeln.

Gremium GSV und Projekt „Ambulantisierung und Wohnraum“

Im Gremium Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung Oberbayern (Gremium GSV) bringen die beteiligten Organisationen wichtige Planungs- und Entscheidungsprozesse des Bezirks Oberbayern auf den Weg. Es ist ein unterstützendes Forum, um sich auf überörtlicher Ebene zu beraten und zu diskutieren. Beteiligt sind die Einrichtungen, kommunale Spitzenverbände, freie Wohlfahrtspflege, private Leistungserbringer, Angehörigenverbände, Dachorganisationen der Selbsthilfe, Behindertenbeauftragte der Kommunen, Vertreter der regionalen Steuerungsverbände bzw. psychosozialen Arbeitsgemeinschaften sowie Mitglieder des Bezirkstags. Die Federführung liegt beim Bezirk Oberbayern. Den Vorsitz führt der Bezirkstagspräsident. Geschäftsführer ist der Leiter des Referats Sozialplanung, Koordination und Fachdienste im Bezirk Oberbayern.

Ziel ist es, die Prozesse und Ergebnisse in der Betreuung, Förderung und Rehabilitation von Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder seelischer Behinderung zu verbessern. Zusammenarbeit im Rahmen der GSV-Planung bedeutet: Abstimmung bei

sozialpolitischen Zielsetzungen, Austausch von Informationen über Bedarfe und Entwicklungen, Entwicklung von Grundsätzen der Erforderlichkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Das Gremium GSV arbeitet projektorientiert. Ziel ist es, so verstärkt konkrete Einzelvorhaben effektiv und effizient durchzuführen.

Mit der Thematik von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen beschäftigt sich seit 2018 das Projekt Nr. 20 „Ambulantisierung und Wohnraum“ des Gremiums GSV. In diesem wird unter anderem der Frage nachgegangen, wie Wohnen im Rahmen der Novellierung des BTHG inklusiver gestaltet werden kann und ambulante Angebote weiterentwickelt werden können. Bis dato konnten zahlreiche Impulse aus dem Projekt in enger Zusammenarbeit mit der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern realisiert werden. So wurden Steckbriefe für ambulante Wohnformen (hinsichtlich baulicher, finanzieller und sozialräumlicher Anforderungen²³) erarbeitet und mit allen relevanten Akteuren abgestimmt, die nun eine erste Orientierung für die Umsetzung von ambulanten Wohnprojekten bieten können. Zudem wurden Impulse zu zwei Modellprojekten gegeben, die inzwischen von den Einrichtungen erfolgreich umgesetzt werden. Außerdem wurde ein Austausch mit Vertretenden des Bau-, Sozial- und Gesundheitsministeriums zum Thema „Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen und neue Rahmenbedingungen durch das BTHG“ initiiert, der im November 2024 stattgefunden hat.

Die Sicherung der Ergebnisse und die Verstärkung des begonnenen Netzwerkaustauschs ist Aufgabe der Wohnraumkoordination beim Bezirk Oberbayern.

Allgemeine Beratungs- und Serviceangebote des Bezirks Oberbayern

Hilfesuchende können sich mit ihren Anliegen an die Servicestelle der Sozialverwaltung wenden. Die Servicestelle berät zu den sozialen Leistungen des Bezirks Oberbayern,

beantwortet Fragen und vermittelt eine Ansprechperson. Darüber hinaus hat der Bezirk mit Sprechtagen in den Kommunen sein Beratungsangebot zu Sozialleistungen weiter ausgebaut. Bei der Vor-Ort-Beratung wird kostenlos wohnortnah Beratung zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und zur Hilfe zur Pflege für pflegebedürftige Personen angeboten. Sie informiert außerdem zu den rechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von sozialen Leistungen. Darüber hinaus beraten und unterstützen alle Mitarbeitenden des Bezirks die Hilfesuchenden.

6. Fazit

Im Rahmen des Themenhefts wurde aufgezeigt, dass im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sowohl die Platzzahlen als auch die Personen, die im Rahmen eines ambulanten Angebots in Oberbayern versorgt werden, zugenommen haben. Nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ hat eine Ausdifferenzierung des Angebots stattgefunden, was eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts darstellt.

Zentrale Herausforderungen für eine Ausweitung der ambulanten und möglichst inklusiven Versorgung wurden identifiziert, wie der akute Wohnraummangel sowie die steigenden Bedarfe älter werdender Menschen mit Behinderungen. Durch den neuen bayerischen Rahmenvertrag und die zugehörigen Rahmenleistungsvereinbarungen wird eine Neuausrichtung in der Leistungsgestaltung notwendig. Insbesondere die angestrebte Auflösung der bisherigen Trennung zwischen ambulanten und besonderen Wohnformen zugunsten einer stärkeren Personenzentrierung muss sich in der neuen Leistungssystematik wiederfinden. Der Begriff der Assistenz ist dabei von wesentlicher Bedeutung.

23 Siehe Kapitel 11: Weiterführende Links

Darüber hinaus gibt es vermehrt Anfragen, das ambulante Wohnen auch für Menschen mit Mehrfachbehinderungen weiter auszubauen. Ob dies gelingen kann, hängt entscheidend von der Entwicklung tragfähiger, finanzierbarer Konzepte ab, die den bestehenden Herausforderungen gerecht werden. Besonders für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf zeigt sich die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der verschiedenen Leistungsträger, um die für die Praxis schwer abgrenzbaren Zuständigkeiten zu schärfen und bedarfsgerechte Angebote zu fördern.

Auch der Fachkräftemangel, die Herausforderungen einer wohnortnahen, personenzentrierten Leistungserbringung und der Mehr-

kostenvorbehalt bleiben drängende Themen. Dennoch zeigt sich, dass durch die kontinuierliche Weiterentwicklung, den intensiven Austausch und die geschaffenen Vernetzungsmöglichkeiten aller beteiligter Akteure eine positive Dynamik entstanden ist.

Die Ambulantisierung in Oberbayern befindet sich auf einem guten Weg, auch wenn die kommenden Entwicklungen von vielen Unwägbarkeiten begleitet sein werden. Der Umbruch in der Leistungssystematik und den Versorgungsstrukturen sowie die zahlreichen gesellschaftlichen Krisen erschweren zwar den Ausblick. Dennoch ist es entscheidend, im Rahmen der Sozialberichterstattung die weitere Entwicklung aufmerksam zu verfolgen und regelmäßig zu berichten.

7. Literaturverzeichnis

Aktion Mensch-Redaktion (2024): Barrierefreie Wohnung – oft eine Ausnahme.
www.aktion-mensch.de/inklusion/wohnen/barrierefrei-wohnen (abgerufen am 16.12.2024).

ARGE e.V. (2023): Status und Prognose: So baut Deutschland – so wohnt Deutschland. Der Chancen-Check für den Wohnungsbau. Bauforschungsbericht Nr. 26.

Berliner Mieterverein e.V. (2024): Die „neue Wohngemeinnützigkeit“ – Schein und Sein.
www.berliner-mieterverein.de/aktuelles/newsletter/die-neue-wohngemeinnuetzigkeit-schein-und-sein.htm (abgerufen am 16.12.2024).

Bösing, Sabine & Heuchemer, Peter (2017): Bezahlbarer Wohnraum für Menschen mit psychischen Erkrankungen. In: Psychosoziale Umschau 2017, S. 8–9.
www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Inklusion/doc/Seiten_aus_Umschau_web.pdf

BR 24 Redaktion (2024): Wohnraum knapp: Mieten in Bayern steigen und steigen.
www.br.de/nachrichten/bayern/mieten-in-bayern-steigen-wohnraum-knapp,URBFEQr (abgerufen am 16.12.2024).

BR 24 Redaktion (2024): Bestand an Sozialwohnungen in Bayern sinkt.
www.br.de/nachrichten/bayern/bestand-an-sozialwohnungen-in-bayern-sinkt,UJueXEm (abgerufen am 16.12.2024).

con_sens für: Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) (2024): BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2024 Berichtsjahr 2022, S. 21ff.

Deutscher Mieterbund (2024): Bundestag debattiert über Verlängerung der Mietpreisbremse. Union und FDP blockieren Anhörung und weiteres Gesetzgebungsverfahren. [mieterbund.de/aktuelles/meldungen/bundestag-debattiert-ueber-verlaengerung-der-mietpreisbremse](https://www.mieterbund.de/aktuelles/meldungen/bundestag-debattiert-ueber-verlaengerung-der-mietpreisbremse) (abgerufen am 29.1.2025).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2022): Empfehlungen zur Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege mit dem Fokus auf Leistungen im häuslichen Bereich. S. 3.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung (Hrsg., 2024): Medienmitteilung: Menschen mit Behinderung brauchen bezahlbare, barrierefreie Wohnungen und ausreichend Fachkräfte. Fachverbände für Menschen mit Behinderung weisen auf eklatanten Mangel an Wohnungen und Fachkräften hin. www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Presse/Fachverbaende_zum_Wohnungs-_und_Fachkraeftemangel_MM_20240417.pdf (abgerufen am 16.12.2024).

FOCUS online (2024): Mietpreisbremse vor dem Aus: Das könnten die Alternativen für Mieter sein. www.focus.de/immobilien/mieten/erfahrungen-aus-anderen-laendern-mietpreisbremse-vor-dem-aus-das-koennten-die-alternativen-fuer-mieter-sein_a7799124-2bb6-4f31-be96-2ffaf0354c62.html (abgerufen am 29.1.2025).

Greving, H. (2016): Institutionen und Organisationen der Behindertenhilfe. In: Hedderich, I.; Biewer, G.; Hollenweger, J.; Markowetz, R. (Hrsg.): Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, S. 37–43.

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V; Philipp Deschermeier (2023): Altersgerechter Wohnraum – Unterschätzte Herausforderung für Politik und Gesellschaft. ivd-sued.net/pn-116-ivd-mietmarktbericht-bayern-zweigeteilte-marktsituation-auch-im-herbst-2023-weiter-steigende-mietpreise-und-sinkende-kaufpreise (abgerufen am 16.12.2024)

IVD-Die Immobilien Unternehmer (2023): PN 116 – IVD-Mietmarktbericht Bayern: Zweigeteilte Marktsituation – auch im Herbst 2023 weiter steigende Mietpreise und sinkende Kaufpreise. ivd-sued.net/pn-116-ivd-mietmarktbericht-bayern-zweigeteilte-marktsituation-auch-im-herbst-2023-weiter-steigende-mietpreise-und-sinkende-kaufpreise (abgerufen am 30.1.2025).

Verbändebündnis Soziales Wohnen (2024): Forderungen vom Bündnis „Soziales Wohnen“. www.dgfm.de/fileadmin/01-DGFM/images/presse/2024-PM-WPD-PK-Soziales_Wohnen/Forderungen_vom_B%C3%BCndnis_SOZIALES_WOHNEN.pdf (abgerufen am 16.12.2024).

8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verteilung an Leistungsberechtigten Personen (LP) nach Wohnformen in Oberbayern zum Stichtag 31.12.2023	9
Abbildung 2: Verteilung LP nach Behinderungsform und Wohnform in Oberbayern zum Stichtag 31.12.2023	10
Abbildung 3: Anzahl an LP nach Wohnform und Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2023 . . .	10

Abbildung 4: Ambulantes Wohnen/ Besonderes Wohnen im Verhältnis zur Bevölkerung nach Altersgruppe zum Stichtag 31.12.2023.	11
Abbildung 5: Anzahl an LP mit gewöhnlichem Aufenthalt und Leistung in Oberbayern nach Wohnformen, Verlaufsdaten	11
Abbildung 6: Anzahl an LP mit gewöhnlichem Aufenthalt in Oberbayern und Leistung außerhalb von Oberbayern, Verlaufsdaten	11
Abbildung 7: Verhältnis ambulante zu besonderen Wohnformen an Plätzen zum-Stichtag 31.12.2023	12
Abbildung 8: Entwicklung der Plätze mit Trendberechnung zum Stichtag 31.12.2022	13

9. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ambulantisierungsquote in Oberbayern (BAGüS 2024, S. 30)	13
Tabelle 2: Zielgruppenspezifische Angebote für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung.	18
Tabelle 3: Zielgruppenspezifische Angebote für Menschen mit seelischer Behinderung	19

10. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgemeinschaft
AG SEB	Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe
AV	Ausführungsverordnung
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BV	Bayerische Verfassung
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EGH	Eingliederungshilfe
GG	Grundgesetz
Gremium GSV	Gremium Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung Oberbayern

LP	Leistungsberechtigte Person
PfleWoqG	Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
PSAG	Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
SGB	Sozialgesetzbuch
SoziusOpenÜ	Software der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern
UAG	Unterarbeitsgruppe
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

11. Weiterführende Links zum Thema Wohnen und zu den Aktivitäten des Bezirks Oberbayern:

Informationen zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen allgemein:

www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Erwachsene-mit-Behinderungen/Leben-und-Wohnen

Informationen zum ambulanten Wohnen für Menschen mit Behinderungen:

www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Erwachsene-mit-Behinderungen/Suchterkrankungen/Leben-und-Wohnen/Ambulant-betreutes-Wohnen

Projektsammlung Innovatives Wohnen und Steckbriefe für ambulante Wohnangebote (Voraussetzungen/räumlicher Bedarf/bauliche Anforderungen):

www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Fachtage-und-Projekte/Projekte-/Projekt-Innovatives-Wohnen

Informationen zum Persönlichen Budget:

www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Erwachsene-mit-Behinderungen/Pers%C3%B6nliches-Budget/Allgemeine-Informationen

Hinweis zur Sozialberichterstattung des Bezirks in Form von Dashboards:

www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Sozialplanung/Sozialberichterstattung/Dashboard-Sozialbericht

Hinweis zum Themenheft Fachkräftemangel:

www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Sozialplanung/Sozialberichterstattung/Themenhefte-der-Sozialberichterstattung

Hinweis zum Gremium Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung (GSV):

www.bezirk-oberbayern.de/Soziales/Sozialplanung/Gremium-GSV

Der Bezirk Oberbayern: Wir stärken Menschen!

Der Bezirk Oberbayern erfüllt Aufgaben in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Bildung, Kultur, Heimat und Umwelt, die über das Leistungsvermögen der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgehen. Sein Schwerpunkt liegt im Sozialen: Gemäß seinem Anspruch „Wir stärken Menschen“ finanziert er Hilfen für Menschen mit Behinderungen und mit Pflegebedarf, betreibt berufliche Bildungszentren und Förderschulen sowie über sein Kommunalunternehmen kbo psychiatrische und neurologische Kliniken in ganz Oberbayern. Darüber hinaus fördert er die regionale Kultur, unterhält Museen wie das Freilichtmuseum Glentleiten und engagiert sich für Denkmalschutz, Bienen- und Fischzucht sowie Naturschutz. Der Bezirk Oberbayern verfügt jährlich über einen Etat von fast drei Milliarden Euro und wird vom demokratisch gewählten Bezirkstag verwaltet.

Impressum

Herausgeber: Bezirk Oberbayern
Prinzregentenstraße 14, 80538 München

Redaktion: Bezirk Oberbayern,
Bereich Kommunikation
Tel.: 089 2198-91002
kommunikation@bezirk-oberbayern.de
www.bezirk-oberbayern.de

Verantwortlich für den Inhalt: Bezirk Oberbayern,
Ref. 22 – Strategische Sozialplanung
Christin Mätze, Selma März, Sarah Reker
Mitarbeit: Cornelia Funke, Jana Kluge, Judith Pautz,
Jasmin Weser

Grafik-Design: Christina Gegenfurtner, München

Druck: Bezirk Oberbayern
Gedruckt auf Recyclingpapier

Stand: Mai 2025

Fotonachweis: Titel: karishea (Pixabay), unai (stock.adobe.com), Alex Lvrs (Unsplash), CDC (Unsplash);
S. 4: qunica.com (stock.adobe.com); S. 7: pressmaster (stock.adobe.com); S. 8: karishea (Pixabay); S. 23: Wolfgang Englmaier (Bezirk Oberbayern); S. 24: Ariadne e.V.; S. 26: Heike Geismar (Bezirk Oberbayern)

Folgen Sie uns auf Facebook und Instagram:
[@bezirkoberbayern](https://www.facebook.com/BezirkOberbayern)

